

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a469e96-c50e-3f85-89c9-97a55c046e2f>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 187 StrlSchV - Freigabe (§§ 31 bis 42)

(1) Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe, bei der die Werte der [Anlage III](#) Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zugrunde gelegt wurden, gilt als Freigabe nach [§ 33](#) in Verbindung mit [§ 35](#) mit der Maßgabe fort, dass die Werte der [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 3 ab dem 1. Januar 2021 einzuhalten sind.

(2) Eine nach [§ 29 Absatz 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung](#) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe, bei der gemäß [§ 29 Absatz 2 Satz 3](#) der Nachweis der Einhaltung des Dosiskriteriums im Einzelfall geführt worden ist, gilt als Freigabe nach [§ 33](#) in Verbindung mit [§ 37](#) fort.

(3) Eine nach [§ 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, c oder d](#) oder nach Nummer 2 Buchstabe a, b, c oder d der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe gilt als Freigabe nach [§ 33](#) in Verbindung mit [§ 36](#) fort.

(4) Feststellungen nach [§ 29 Absatz 6 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung](#) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, die bis zum 31. Dezember 2018 getroffen wurden, gelten fort.

(5) Für eine Freigabe nach [§ 33](#) in Verbindung mit [§ 35](#), die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020 erteilt wird, gelten bis zum 31. Dezember 2020 die Werte der [Anlage III](#) Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung und ab dem 1. Januar 2021 die Werte der [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 3.

(6) Freigaberegulungen, die bis zum 31. Dezember 2018 in

1. Genehmigungen nach [§§ 6, 7](#) oder [§ 9 des Atomgesetzes](#), die die Stilllegung von Anlagen und Einrichtungen zum Gegenstand haben,
2. einer Genehmigung nach [§ 7](#) oder [§ 11 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung](#) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder
3. einem gesonderten Bescheid nach [§ 29 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung](#) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung

erteilt worden sind und bei denen die Werte der [Anlage III](#) Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zugrunde gelegt wurden, gelten mit der Maßgabe fort, dass die Werte der [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 3 ab dem 1. Januar 2021 einzuhalten sind.

